

besondere Arbeitsleistungen, außergewöhnliche körperliche Leistungen zur Abwendung eines Gefahrenzustandes von sich selbst oder Dritten u. ä. Hingegen scheiden als begründende Umstände aus: Anstrengungen von längerer Dauer oder sich laufend wiederholende Kraftaufwendungen bei der Berufs- oder sonstigen Tätigkeit, insbesondere auch bei sportlicher Betätigung.

Daß die Verklagte diese Auffassung zunächst selbst vertreten hat, ergibt sich aus ihren Ausführungen erster Instanz.

Auch aus dem Urteil des 2. Zivilsenats des Obersten Gerichts vom 8. August 1957 — 2 Za 62 57 — (OGA Bd. 2 S. 148) ergibt sich die hier vertretene Auslegung des Begriffs der plötzlichen Kraftanstrengung als notwendig und richtig. In dem damals zur Beurteilung stehenden Fall hatte sich der verunglückte Werktätige aus eigenem Entschluß am Transport eines Bohrbockes beteiligt, was eine erhöhte, außerhalb seiner sonstigen Tätigkeit gelegene Kraftaufwendung von kurzer Dauer erforderte. Allerdings kann diese Entscheidung insoweit zu Mißdeutungen führen, als in ihr dargelegt wird, daß ein Herzinfarkt eine plötzliche Einwirkung auf den Gesundheitszustand des Verunglückten gewesen sei. Das mag nach dem Sprachgebrauch nicht zu beanstanden sein, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des allgemeinen Unfallbegriffs, denn danach kann nicht der gesundheitsschädigende Erfolg (Herzinfarkt) maßgeblich, sondern muß das Ereignis selbst „plötzlich“ eingetreten sein.

Eine solche plötzliche Kraftanstrengung hat aber gerade der Ehemann der Klägerin am 24. März 1961 ausgeübt. Da das Beladen des erst in den Abendstunden eingetroffenen Fahrzeugs eilte, fühlte sich der als Vorsitzender der PGH tätige Versicherte verpflichtet, beim Aufladen des Elektromaterials mitzuhelfen, obwohl dies nicht zu seinen üblichen Berufsaufgaben gehörte. Für ihn mit einem durch ausgedehnten Herzmuskelinfarkt vorgeschädigten Herzen bedeutete das Aufheben einer etwa 25 bis 30 kg schweren Last vom Boden des Lagerraumes sowie das Verlagern des Rohrmaterials von einer Schulter auf die andere, das mit ruckartigen Bewegungen eingeleitet werden mußte, eine erhebliche, außergewöhnliche Kraftaufwendung von begrenzter Dauer, so daß das Erfordernis der plötzlichen Kraftanstrengung erfüllt ist.

Es ist weiter auch als bewiesen anzusehen, daß der plötzliche Tod des Ehemannes der Klägerin durch die vorangegangene Kraftanstrengung verursacht worden ist. Hierauf läßt schon die Tatsache schließen, daß der Versicherte unmittelbar nach Beförderung des schweren Rohrbündels, das er nicht mehr zu halten vermochte, verstorben ist. Bereits diese eindrucksvolle zeitliche Verbindung ist ein wesentlicher Umstand, der bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Kraftaufwendung und eingetretenem Tod nicht übersehen werden darf. Aber auch aus den beigezogenen fachärztlichen Gutachten ergibt sich bei objektiver Beurteilung, daß die körperliche Überanstrengung des Versicherten beim Heben und Tragen der etwa 25 bis 30 kg schweren Last zu seinem Tode geführt haben muß.

Der Nachweis dieser beachtlichen Umstände in ihrer Gesamtheit reicht unbedenklich aus, um den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen der plötzlichen Kraftaufwendung und der Körperschädigung zu bejahen, selbst wenn die tatsächliche Todesursache nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden konnte. Bei der durch die Eigenart des biologischen Geschehens gegebenen Schwierigkeit eines derartigen Beweises dürfen die Anforderungen an denselben nicht übersteigert werden. Zumindest ist der Eintritt eines erneuten Herzinfarkts oder eines anderen plötzlichen Herzversagens

nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überwiegend wahrscheinlich; deshalb bestehen keine Bedenken, den Kausalzusammenhang als gegeben anzusehen (Feiler, „Fragen des Unfalls in der Rechtsprechung“, NJ 1959 S. 516, und die dort angeführten Entscheidungen des Obersten Gerichts).

Diese Folgerung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Versicherte bereits im Jahre 1958 eine ernsthafte Herzerkrankung zugezogen hatte. Zwar ergibt sich aus dem Ergänzungsgutachten, daß die Folgen dieses Herzinfarkts für sich allein, selbst bei Vermeidung erhöhter körperlicher Anstrengungen, einen frühen Tod des Versicherten herbeiführen konnten und den eingetretenen plötzlichen Tod mit verursacht haben. Zum anderen ist aber durch das Tragen des schweren Rohrbündels der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht nur herbeigeführt, sondern offenbar auch beschleunigt worden. Dies ergibt sich gleichfalls aus dem zeitlichen Zusammenhang zwischen der Kraftanstrengung und dem plötzlichen Eintritt des Todes sowie aus den medizinischen Gutachten. Auch Damerow weist darauf hin, daß die Merkmale eines Unfalls gegeben sind, wenn der Versicherte an einer zum Tode führenden Krankheit leidet und das plötzlich eingetretene Ereignis (hier die plötzliche Kraftanstrengung) den Tod beschleunigt hat (Damerow, a. a. O., Teil II S. 65).

Im übrigen sei, wenn auch die Verklagte im Laufe des Rechtsstreits auf einen solchen Nachweis verzichtet hat, darauf hingewiesen, daß der Rechtsmittelsenat in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht die Auffassung vertritt, daß die vom Sachverständigen als mögliche Todesursache angeführten Herzschäden (Herzinfarkt, Einriß der Herzmuskulatur, Loslösung eines Gerinnsels oder Zerreißung eines Blutgefäßes) einen den Unfallbegriff erfüllenden Körperschaden im Sinne der Sonderregelung des § 2 Ziff. 2 a der AUB, Ausgabe 1949, darstellen.

Obwohl es hierauf für die Entscheidung nicht ankommt, da Unfälle zufolge plötzlicher Kraftanstrengung in den Ausgaben der AUB von 1949 und 1958 gleichlautend geregelt wurden, sei weiterhin klargestellt, daß für Versicherungsverträge diejenigen Versicherungsbedingungen gelten, die zur Zeit ihres Abschlusses in Kraft waren, es sei denn, daß in den neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist oder die Vertragsbeteiligten eine entsprechende besondere Vereinbarung treffen. Da solche Voraussetzungen für den Versicherungsvertrag vom 24. Februar 1953 nicht gegeben sind, waren dieser Entscheidung entgegen der Auffassung der Klägerin neben den besonderen Bedingungen für die Unfallzusatzversicherung die AUB aus dem Jahre 1949 zugrunde zu legen. Demnach steht fest, daß der Tod des Versicherten die Folge eines Unfalls gewesen ist.

§ 14 Abs. 1 und 2 der Anordnung über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) vom 1. April 1958 (GBl. I S. 362).

Zweck und Ziel der Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden zum Neuwert ist, den von einem Gebäudeschaden betroffenen Versicherungspflichtigen in die Lage zu versetzen, unter Verwendung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung ein gleichartiges Gebäude der gleichen wirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen, ohne dafür weitere Finanzierungsquellen in Anspruch nehmen zu müssen.

Daraus folgt, daß die Leistungsverpflichtung des Versicherers auch die Wiederherstellungskosten (Mehrkosten) umfaßt, die durch die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche und vorgeschriebene Verwendung